

Einfache Anfrage Widmer-Mosnang vom 5. August 2008

#### **IV. Nachtrag zum Steuergesetz und Auswirkungen auf die Ausgleichsgemeinden**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. September 2008

Andreas Widmer-Mosnang erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage vom 5. August 2008 nach den Auswirkungen, die sich aufgrund der Steuerrückzahlungen an Alleinerziehende gemäss dem IV. Nachtrag zum Steuergesetz für die Gemeinden und im Speziellen für die Ausgleichsgemeinden ergeben. Zudem stellt er Fragen zur Berücksichtigung dieser Steuerrückzahlungen im Finanzausgleich.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die aus dem IV. Nachtrag zum Steuergesetz resultierenden Steuerrückzahlungen an Alleinerziehende werden vollumfänglich im Jahr 2008 abgewickelt. Dies betrifft die Kantons- und die Gemeindeanteile. Die Rückzahlungen konnten aufgrund des Grosseinsatzes der Mitarbeitenden des kantonalen Steueramtes und der Gemeindesteuerämter bereits weitgehend erledigt werden. Dazu waren rund 23'800 Steuerveranlagungen zu revidieren.

Der neue Finanzausgleich kommt seit 1. Januar 2008 zur Anwendung. Die im Jahr 2008 anfallenden Steuerrückzahlungen sind nach der neuen Finanzausgleichsgesetzgebung zu beurteilen. Entscheidend für die Berücksichtigung im Finanzausgleich ist das Jahr der Rückzahlung und nicht das Jahr der für die Rückzahlung massgebenden Steuerperiode. Eine rückwirkende Berücksichtigung dieser Zahlungen im Rahmen des bis Ende des Jahres 2007 gültigen alten Finanzausgleichs ist aus rechtlichen Überlegungen nicht sachgerecht. Dies würde darüber hinaus zu einem enormen Verwaltungsaufwand und zu heiklen Abgrenzungsfragen führen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

1. Auf Kosten der politischen Gemeinden sind bis Mitte August 2008 – bei einem Erledigungsstand von rund 99 Prozent – folgende Steuerrückzahlungen geleistet worden:  
2001: 5,9 Mio. Franken  
2002: 6,1 Mio. Franken  
2003: 2,8 Mio. Franken  
2004 ff.: 0,5 Mio. Franken  
Total: 15,3 Mio. Franken

Hinzu kommen Ausgleichszinsen von insgesamt knapp 1,5 Mio. Franken. Im Mittel machen die Rückzahlungen 0,64 Prozent (2001), 0,61 Prozent (2002) und 0,32 Prozent (2003) des gesamten Einkommensteueraufkommens der Gemeinden aus.

Für die Ausgleichsgemeinden allein ergeben die Rückzahlungen folgende Beträge (ohne Zinsen):

2001:	1,3 Mio. Franken
2002:	1,4 Mio. Franken
2003:	0,7 Mio. Franken
2004 ff.:	0,1 Mio. Franken
Total:	3,4 Mio. Franken

2. Es besteht keine rechtsungleiche Behandlung. Alle Steuerrückzahlungen werden auf der Basis der zum Zeitpunkt der Rückzahlung gültigen Finanzausgleichsgesetzgebung beurteilt.
3. Die Regierung sieht keine Möglichkeit, die Steuerrückzahlungen der gemäss altem Finanzausgleich bestehenden Ausgleichsgemeinden nach dem bis Ende 2007 geltenden Finanzausgleichsrecht zu behandeln.
4. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Kompensation von Steuerrückzahlungen, sondern um eine Berücksichtigung dieser Zahlungen im Rahmen des geltenden Finanzausgleichs. Grundsätzlich bestehen dabei zwei Möglichkeiten: Die Steuerrückzahlungen können entweder als Aufwand oder als Ertragsminderung eingestuft werden. Bei einer Berücksichtigung als Aufwand bliebe der Ressourcenausgleich unverändert. Anpassungen würden sich hingegen beim partiellen Steuerfussausgleich, beim Übergangsausgleich und allenfalls beim individuellen Sonderlastenausgleich ergeben. Eine Anrechnung der Steuerrückzahlungen als Ertragsminderung würde zu Anpassungen beim Ressourcenausgleich (im Jahr 2010) beim partiellen Steuerfussausgleich und beim Übergangsausgleich führen. Der individuelle Sonderlastenausgleich bliebe bei dieser Variante unverändert, da Mindererträge gemäss der bestehenden Systematik nicht als Sonderlasten qualifiziert werden können.

Die finanziellen Auswirkungen auf den kantonalen Finanzausgleich lassen sich für beide Varianten aufgrund zahlreicher Unsicherheiten nicht genau berechnen. Diese Unsicherheiten bestehen beispielsweise bei der Steuerkraft oder beim Aufwand der Gemeinden im Jahr 2008. Die Auswirkungen können daher nur geschätzt werden und betragen bei beiden möglichen Varianten insgesamt rund 2 bis 3 Mio. Franken.

Aufgrund von vertieften Abklärungen beim Amt für Gemeinden kommt die Regierung zum Schluss, dass die Steuerrückzahlungen aus verwaltungsökonomischen Gründen als Ertragsminderung im Jahr 2008 anzurechnen sind. Die Berechnungen können in diesem Fall in gewohnter Art vorgenommen werden. Die Steuerrückzahlungen für Alleinerziehende müssen nicht – mit einem Kniff – als Aufwand bezeichnet werden. Schliesslich ergeben sich keine heiklen Abgrenzungsfragen im Bereich des individuellen Sonderlastenausgleichs. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit diesem Vorgehen eine sachgerechte Berücksichtigung der Steuerrückzahlungen im Finanzausgleich erfolgen kann.